

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0689/25/2-BA-V

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung,
Ziffern 2, 8, 13**

Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite berichtet unter der Überschrift „Über 60 Straftaten in seinem Wohnort: 47-Jähriger sorgt jetzt auch in Weimar für Ärger“ darüber, dass ein 47-Jähriger aus einem genannten Dorf (rund 600 Einwohner) in Weimar Jugendliche mit einer Bastelschere bedroht habe. Er sei daraufhin in eine psychiatrische Klinik gebracht worden, kurz darauf allerdings wieder entlassen worden. Er sei laut Polizei in den letzten Wochen vor allem im Weimarer Stadtgebiet präsent gewesen und habe inzwischen zahlreiche Strafanzeigen wegen Beleidigung, Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung an der Backe. Dem Artikel beigelegt sind zwei Bilder vom (verpixelten) 47-Jährigen am Fenster bzw. vor seinem Haus, das mit Graffiti, unter anderem mit „RUSSE“, besprayt ist, Bildunterschriften: „Auf das Konto des 47-Jährigen gehen zahlreiche Straftaten“, „In seinem Wohnort [Ortsangabe] sorgt er unter den Anwohnern für Angst und Schrecken“.

II. Der Beschwerdeführer trägt insbesondere vor, der Artikel stelle den Betroffenen als polizeibekanntem Störer dar, ohne Hinweise auf mögliche Diskriminierung oder Ausgrenzung zu berücksichtigen – etwa durch die dokumentierte Schmiererei „RUSSE“ an dessen Wohnhaus. Dadurch entstehe eine einseitige und potenziell stigmatisierende Darstellung.

III. Der mandatierte Rechtsanwalt trägt zusammengefasst vor, die Beschwerde sei unbegründet.

Die Berichterstattung sei weder verfälschend noch verletze sie die Menschenwürde. Der Artikel gebe die Fakten zutreffend wieder und stütze sich auf eine gemeinsame Pressemitteilung von Amtsgericht, Staatsanwaltschaft und Polizei. Es werde klar erkennbar gemacht, dass es sich um Verdachtsmomente handle und keine erwiesenen Straftaten vorlägen.

Der Autor habe seine journalistische Sorgfaltspflicht erfüllt, umfassend recherchiert und sich ausschließlich auf verlässliche Quellen gestützt. Die Informationen seien wahrheitsgemäß wiedergegeben worden. Der Autor habe alle ihm zur Verfügung stehenden Recherchemittel ausgeschöpft und sich durch verlässliche Quellen abgesichert.

Es bestehe ein überwiegendes öffentliches Informationsinteresse. Dies gelte angesichts der wiederholten Straffälligkeit auch für die Bedrohung einer Person mit einer Bastelschere. Der Betroffene sei weder namentlich genannt noch erkennbar dargestellt, sodass keine Prangerwirkung entstehe. Eine Stellungnahme des Betroffenen sei nicht erforderlich gewesen, da die Berichterstattung auf privilegierte Quellen zurückgehe.

Die Nennung der Nationalität und die Abbildung einer bemalten Hauswand stellten keine Diskriminierung dar, sondern dienten der wahrheitsgemäßen Berichterstattung. Das Bild sei lediglich zur Illustration verwendet worden.

Die Berichterstattung wahre zudem die Unschuldsvermutung und enthalte keine Vorverurteilung. Es handle sich um zulässige Verdachtsberichterstattung aufgrund eines erheblichen öffentlichen Interesses. Der Artikel mache deutlich, dass die Ermittlungen andauerten und die Schuld nicht festgestellt sei.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Über 60 Straftaten in seinem Wohnort: 47-Jähriger sorgt jetzt auch in Weimar für Ärger“ Verstöße gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht, das in Ziffer 8 des Pressekodex aufgeführte Gebot zum Schutz der Persönlichkeit sowie die in Ziffer 13 des Pressekodex festgehaltene Unschuldsvermutung.

Der Beschwerdeausschuss bejaht aufgrund der Fotos und der Ortsangabe, die sich auf ein Dorf von rund 600 Einwohnern bezieht, eine Identifizierbarkeit des Betroffenen für einen erweiterten Personenkreis. Darin sehen die Ausschussmitglieder einen Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen, insbesondere gegen den in Richtlinie 8.8 des Pressekodex festgehaltenen besonderen Schutz des privaten Wohnsitzes.

In der Überschrift heißt es bezogen auf den Betroffenen „Über 60 Straftaten in seinem Wohnort“. Im Artikeltext heißt es hierzu abweichend: „Allein in seinem Wohnort [Ortsangabe] hatte er in den vergangenen Monaten mehr als 60 Polizeieinsätze ausgelöst...“ Insofern Straftaten nicht gleichbedeutend mit Polizeieinsätzen sind, sieht das Gremium einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. Die Tatsachenbehauptung bezüglich der Straftaten ist zudem vorverurteilend gemäß Richtlinie 13.1 des Pressekodex.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2, 8 und 13 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 6 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.8 – Aufenthaltsort

Der private Wohnsitz sowie andere private Aufenthaltsorte, wie z. B. Krankenhäuser, Pflege- oder Rehabilitationseinrichtungen, genießen besonderen Schutz.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>